AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG FACHABTEILUNG 13A GZ: FA13A-11.10-108/2009



Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Die Thöni Liegenschaftsverwaltungs Ges.m.b.H., Waltra 96, 8354 St. Anna am Aigen, hat am 14. Mai 2009 mit mehreren Nachreichungen, die letzte am 25. März 2010, den **Antrag auf Genehmigung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (ab hier nur mehr kurz: UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben "Ferien- und Freizeitanlage Atlantis", eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2 Abs. 2, 3, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z 20 lit. a) (Beherbergungsbetriebe mit einer Bettenanzahl von mind. 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mind. 5 ha. außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete) UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Genehmigungsantrag ist die Steiermärkische Landesregierung (vertreten durch die Fachabteilung 13A beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen erfolgen.

Das Anlagenkonzept geht davon aus, dass die Mindestaufenthaltsdauer vier Tage beträgt, jedoch im Mittel mit einer Woche angenommen wird und somit kein Tagestourismus stattfindet. Das geplante Hotel verfügt über 92 Betten und die Gästehäuser können 232 Gäste beherbergen. Somit sind bei Vollauslastung max. 324 Gäste in der Anlage möglich. Seitens des Betreibers wird von einer rd. 70% igen Auslastung ausgegangen, was demzufolge rd. 230 Gäste gleichzeitig in der Anlage bedeutet. Die Versorgung der Gäste über den Restaurantbetrieb ist in einer Zeitdauer von 8 bis 22 Uhr vorgesehen. Für den Betrieb der Anlage sind tagsüber 35 – 40 Personen beschäftigt, die Betriebsabwicklung erfolgt in zwei Schichten. Die Lebensmittelversorgung soll weitgehend durch lokale Produzenten erfolgen, um einerseits die Einbindung der Bevölkerung in die ggst. Anlage zu ermöglichen und andererseits um die Transportdistanzen zu verringern. Das Vorhaben soll insgesamt eine Fläche von ca. 12 ha. beanspruchen.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bundesland Steiermark, im pol. Bezirk Feldbach in der Marktgemeinde St. Anna am Aigen, KG Klapping und beansprucht für die Errichtung der Anlage die Gst. Nr.: 768, 769, 770, 771, 818 und 819, alle KG Klapping. Näheres entnehmen Sie bitte den Einreichunterlagen.

Der Antrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

vom 23. April 2010 bis 04. Juni 2010

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, 6. Stock und
- bei der Marktgemeinde St. Anna am Aigen, Marktstraße 5, 8354 St. Anna am Aigen,

während der Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagenfrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) abgeben.

Parteistellung:

Gemäß § 19 UVP-G 2000 haben im oben angeführten Verfahren jeweils jene Nachbarn/Nachbarinnen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- und Ausland gefährdet werden könnten, Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen sowie nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, Parteistellung. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich nur vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Ebenfalls Parteistellung haben die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen.

Gemäß § 19 UVP-G 2000 haben Bürgerinitiativen das Recht als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen und auf Akteneinsicht. Bürgerinitiativen steht dieses Recht zu, wenn sie eine Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichen Auflage abgegeben haben und wenn der Stellungnahme eine Unterschriftenliste (Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum sowie die datierte Unterschrift) mit mindestens 200 Unterschriftserklärungen beiliegt. Die Unterzeichner/Unterzeichnerinnen müssen zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Wählerevidenz der Standortgemeinde oder einer an dieser unmittelbar angrenzenden Gemeinde eingetragen sein.

Gemäß § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009 geht die Parteistellung verloren, soweit Sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben.

Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die innerhalb der Frist vom 23. April 2010 bis 04. Juni 2010 bei der UVP-Behörde (Adresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) erhoben werden.

Hinweise:

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Gemäß § 44a AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse: www.umwelt.steiermark.at Menüpunkt Umwelt und Recht – Umweltverträglichkeitsprüfung-UVP/UVP-Genehmigungsverfahren abrufbar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 19 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009; §§ 44a, 44b AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009.

> Graz, am 19. April 2010 Für die Steiermärkische Landesregierung: Der Fachabteilungsleiter:

i.V.: Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.: